

9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle, bzw. Revisoren sind zuständig für die Rechnungsprüfung des Vereins.

Finanzen

10 Mittel

Der Verein erhält seine Mittel aus den Einnahmen seiner Sozialwerke, aus privaten und staatlichen Zuwendungen sowie aus den Erträgen seiner Vermögenswerte und aus freiwilligen Zuwendungen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Verein richtet einen Sozialfond ein, aus dem z.B. Tagesstätte-Beiträge und Beratungsunterstützung zugesprochen werden.

11 Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12 Schlussbestimmungen

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Vierfünftel-Mehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen werden. Nehmen weniger als vier Fünftel aller Mitglieder teil, ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten. An dieser Mitgliederversammlung kann der Verein aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Widmung des Vermögens

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen je zur Hälfte an eine dem gleichen Zweck dienende und steuerbefreite christliche Organisation und an die Alzheimervereinigung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. 11. 07 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft.

Ergänzt an der MV vom 04. 04. 2011 und 17.03.2014 und 14.3.2016

Der Präsident

Der Aktuar



Die familiären Tagesstätten
für Menschen mit Demenz

Statuten

des Vereins

„OASE - Tagesstätten für Menschen mit Demenz“

OASE-Tagesstätten

Florastrasse 1, 8580 Amriswil, 079 / 302 65 47

Statuten des Vereins

„OASE - Tagesstätten für Menschen mit Demenz“

Name, Sitz, Zweck, Tätigkeitsbereiche

1 Name und Sitz

Unter dem Namen " OASE - Tagesstätten für Menschen mit Demenz" besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8580 Amriswil / TG. Der Verein versteht sich als christliches, freies und unabhängiges Sozialwerk.

2 Zweck

Der Verein bezweckt die Beratung und Entlastung von Angehörigen demenzbetroffener Menschen, sowie die Betreuung von Menschen mit Demenz.
Er fördert den ehrenamtlichen Einsatz von freiwillig Mitarbeitenden.
Der Verein arbeitet überkonfessionell, ist gemeinnützig und verfolgt seine ideellen Zielsetzungen ohne Gewinnabsicht.
Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke Tagesstätten und ähnliche Institutionen betreiben und Liegenschaften mieten oder erwerben.

Mitgliedschaft

3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind Leiter, Mitarbeiter, Angehörige, Gönner und weitere Interessierte.

4 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen unter Angabe der Gründe.

6 Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Organe

7 Mitgliederversammlung

Oberstes Entscheidungs- und Aufsichtsorgan ist die Mitgliederversammlung. Die Leitung obliegt dem Vereinspräsidenten.

Kompetenzen

- a) Statutenerlass und Statutenrevision
- b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands. Sie werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- c) Abberufung der Organe

d) Wahl der Revisionsstelle bzw. Revisoren. Sie werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

e) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung

f) Entlastung des Vorstands

g) Abnahme des Budgets

f) Auflösung des Vereins.

Modus

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vereinspräsidenten mindestens zehn Tage vor dem festgelegten Versammlungsdatum unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen. Die Einberufung erfolgt überdies, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand die Einberufung verlangt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Anträge der Mitglieder müssen 3 Wochen vor dem Versammlungstermin an den Vorstand eingereicht werden.

Beschlussfassung

Die statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Auf nicht traktandierte Themen darf nur eingetreten werden, wenn das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Von jeder Versammlung wird ein Beschlussprotokoll erstellt, das vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

8

Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus den jeweiligen Leitern, der vom Verein betriebenen Tätigkeitsbereiche und vom Vorstand vorgeschlagene Vertreter von Institutionen. Den Vorsitz führt der Präsident, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich mit.

Kompetenzen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks und vertritt ihn nach aussen. Ihm fallen alle Aufgaben zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.